

GZ.: BMVIT-17.016/00024-I/PR3/2018

ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Patentamtsgebührengesetz geändert wird;
Regierungsvorlage

29/13

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Im Regierungsprogramm 2017 – 2022 nimmt sich die österreichische Bundesregierung einen Ausbau der Digitalisierung sowie weitere Schritte zur Deregulierung und Entlastung der Wirtschaft vor. Mit der vorliegenden Gesetzesänderung soll die Gebührenstruktur beim Schutz von Innovationen, Erfindungen, kreativen Leistungen und anderen Formen des geistigen Eigentums im Österreichischen Patentamt modernisiert, bereinigt und vereinfacht werden. Vor allem sollen der elektronische Verkehr und die elektronische Einbringung für Bürgerinnen und Bürger attraktiver und günstiger gemacht werden.

Der Entwurf einer Novelle des Patentamtsgebührengesetzes umfasst folgende Eckpunkte:

- der derzeit nur für nationale Markenmeldungen gültige Online-Bonus soll auf weitere Verfahren mit elektronischer Einreichung, und zwar auf Patentanmeldungen, internationale Markenmeldungen, Designanmeldungen, Übersetzungsvorlagen zu europäischen Patenten sowie für Anträge betreffend Recherchen und Gutachten zum Stand der Technik ausgeweitet werden;
- für gleich lautende Anträge auf Namensänderungen oder Firmenwortlautänderungen zu Schutzrechten soll künftig nur mehr eine Gebühr fällig werden soll, soweit gleichartige Schutzrechte davon betroffen sind;
- die Verfahrensgebühr für vor der Nichtigkeitsabteilung zu verhandelnde Anträge soll gesenkt werden.

Digitalisierte Anmeldungen ermöglichen eine effizientere und schnellere Bearbeitung, bringen daher Nutzen sowohl für die Anmelderrinnen und Anmelder als auch für die Verwaltung. Ein Gebühren-Bonus für elektronische Anmeldungen bietet darüber hinaus einen höheren Anreiz für Online-Anmeldungen. Internationale Erfahrungen zeigen, dass in den ersten beiden Jahren ein Anstieg der Online-Anmeldungen von etwa drei Prozent jährlich zu erwarten ist.

Die Verrechnung von Gebühren im mehrfachen Ausmaß für gleichlautende und gleich zu erledigende Anträge erscheint unbillig, weshalb eine Angleichung an das Gebührengesetz 1957 erfolgen soll. Für entsprechende Mehrfachanträge wird nämlich bereits jetzt nur eine Schriftengebühr gemäß Gebührengesetz verrechnet.

Das Erfordernis zur Senkung der Gebühren für Nichtigkeitsanträge ergibt sich einerseits aus einem europaweiten Vergleich der Gebühren für Markennichtigkeiten, bei dem Österreich mit dem bisherigen Gebührenansatz – noch vor dem Europäischen Amt für geistiges Eigentum oder beispielsweise Dänemark – an der Spitze liegt. Andererseits ist die Gebührensenkung der Überlegung geschuldet, dass die Gebühren für das erstinstanzliche Verfahren grundsätzlich erkennbar niedriger als die Rechtsmittelgebühren sein sollten, was bisher nicht im als erforderlich angesehenen Ausmaß der Fall ist.

Durch die Aufhebung der Patentamtsgebührenverordnung werden die Anmelderrinnen und Anmelder von der doppelten Gebührenlast für schriftliche Ausfertigungen befreit. Dies kommt vor allem Personen zugute, die ein Schutzrecht international anmelden wollen (Prioritätsbelege). Schriftengebühren gemäß Gebührengesetz bestehen weiter und werden vom Patentamt für den Bundesminister für Finanzen eingehoben.

Um den Bedürfnissen der Wirtschaft zu entsprechen, werden die interessierten Unternehmen und andere potentielle Anmelderrinnen und Anmelderrinnen an zentraler Stelle des Gesetzes darauf hingewiesen, dass die im Gesetz normierten Gebühren aufgrund von Valorisierungen durch Verordnungen der Präsidentin oder des Präsidenten des Patentamtes abweichen können. Zugleich wird auf die Website des Patentamtes verwiesen, wo diese Gebühren in leicht zugänglicher und übersichtlicher Form veröffentlicht sind, wobei auch die Schriftengebühren gemäß dem Gebührengesetz 1957 bereits eingerechnet sind, so dass die volle Gebührenlast auf einen Blick ersichtlich ist.

Es ist von jährlich steigenden finanziellen Mindereinnahmen auszugehen, die im Jahr 2022 mit ca. 256.000 Euro ihren Höhepunkt erreicht haben werden. Die genannten Vorteile wiegen diese Einbußen jedoch auf.

Ich stelle somit den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Der angeschlossene Gesetzesentwurf samt Vorblatt, Wirkungsfolgenabschätzung, Erläuterungen und Textgegenüberstellung wird genehmigt und

1. dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung als Regierungsvorlage vorgelegt;
2. gemäß Art. 1 Abs. 1 und 4 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, den Ämtern der Landesregierungen, der Verbindungsstelle der Bundesländer, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von einer Woche übermittelt.

Wien, am 27. September 2018

Der Bundesminister:
Ing. Norbert Hofer e.h.